

## Bewertungskriterien

Laut Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 14.01.2021

	Konsequenz bei orientierender Untersuchung	Konsequenz bei weitergehender Untersuchung
≤100 KBE/ 100 mL unauffällig	nächste orientierende Untersuchung in einem bzw. drei Jahr(en)	nach 2 unauffälligen weitergehenden Untersuchungen im 3-monatigen Abstand erfolgt die 3. weitergehende Untersuchung nach einem Jahr
>100 KBE/ 100 mL bis ≤1.000 KBE/ 100 mL mittlere Kontamination	weitergehende Untersuchung innerhalb von 4 Wochen  weitergehende Untersuchung eine Woche nach Desinfektion/Sanierung	weitergehende Untersuchung eine Woche nach Desinfektion/Sanierung
>1.000 KBE/ 100 mL bis ≤10.000 KBE/ 100 mL hohe Kontamination	umgehende weitergehende Untersuchung  weitergehende Untersuchung eine Woche nach Desinfektion/Sanierung	umgehende weitergehende Untersuchung  weitergehende Untersuchung eine Woche nach Desinfektion/Sanierung
>10.000 KBE/ 100 mL extrem hohe Kontamination	umgehende weitergehende Untersuchung sowie Gefahrenabwehr (z. B. Nutzungseinschränkungen von Duschen)  weitergehende Untersuchung eine Woche nach Desinfektion/Sanierung	umgehende weitergehende Untersuchung sowie Gefahrenabwehr (z. B. Nutzungseinschränkungen von Duschen)  weitergehende Untersuchung eine Woche nach Desinfektion/Sanierung

Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes (>100 KBE/100 mL) müssen vom Labor an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden (Trinkwasserverordnung §15a Absatz 1).

## Ihre Vorteile

Sie haben Fragen zur mikrobiologischen Wasseruntersuchung aus Hausinstallationen und zur gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungspflicht auf Legionellen?

Oder wünschen Sie die Erstellung eines individuellen Angebots?

Sprechen Sie uns an.

## Ansprechpartnerin

Dr. rer. nat. Agneta Mewes  
Fachbereichsleiterin Hygiene  
+49 341 6565 759  
a.mewes@labor-leipzig.de

 **MVZ Labor Leipzig**  
Dr. Reising-Ackermann und Kollegen

**MVZ Labor Dr. Reising-Ackermann und Kollegen**  
Strümpellstraße 40 | 04289 Leipzig  
www.labor-leipzig.de

LIMBACH  GRUPPE

## Legionellen-Check-up

Qualifizierte Untersuchung  
von Trinkwasserinstallationen

Titelbild: © AOlga Galushko & peterschreiber.media/AdobeStock



Herausgeber: MVZ Labor Leipzig – 10/2021\_V1

## WARUM muss untersucht werden?

In der Trinkwasserverordnung § 14b Absatz 1 wird der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dazu verpflichtet das Trinkwasser auf *Legionella* spp. untersuchen zu lassen, sofern dieses Wasser:

- im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben wird (z. B. Mietwohnungen, Geschäftsräume, Praxisräume)
- aus einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung (>400 L Speichervolumen) und/oder aus Warmwasserleitungen mit mehr als drei Litern Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der entferntesten Entnahmestelle kommt
- vernebelt werden kann (z. B. in Duschen)

Die Untersuchung auf *Legionella* spp. ist von Interesse, da diese die Legionärskrankheit (eine Lungenentzündung/Pneumonie) als auch das Pontiac-Fieber (grippeähnliche Infektion) auslösen können. Eine Infektion erfolgt ausschließlich durch die Inhalation kontaminierter Aerosole, die z. B. in Duschen und Whirlpools gebildet werden. Das Trinken des Wassers stellt in diesem Fall keine Gefahr dar.

## WANN muss untersucht werden?

Für klassische Hausinstallationen (vergleiche dazu die Trinkwasserverordnung §3) gelten laut Trinkwasserverordnung §14b Abschnitt 4 folgende Untersuchungshäufigkeiten:

- gewerbliche, nicht aber öffentliche Tätigkeit (z. B. reine Mietshäuser): mindestens alle drei Jahre
- gewerbliche, öffentliche Tätigkeit (z. B. Hotels, Fitnessstudios, Schulen): mindestens einmal jährlich

Nicht unter diese Untersuchungspflicht fallen ausnahmslos Ein- und Zweifamilienhäuser.

Bei Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes gelten andere Untersuchungsmodalitäten, die der Tabelle mit den Bewertungskriterien entnommen werden können.

Zum Untersuchungsintervall heißt es weiterhin sinngemäß in der Trinkwasserverordnung §14b:

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf *Legionella* spp. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z. B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).

## WIE muss untersucht werden?

Unser Labor ist eine nach Trinkwasserverordnung §15 Absatz 4 zugelassene Untersuchungsstelle mit akkreditierten Probennehmerinnen und Probennehmern. Nur diese dürfen die Wasserproben entnehmen.

Die Laboruntersuchungen sind in der Routine nach 10–12 Tagen abgeschlossen. Bei frühzeitig bestätigten Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes erhalten Sie einen Vorbefund.

Bei der Wahl der Probennahmestellen sollten unter anderem folgende Punkte beachtet werden:

- Die Festlegung der Probennahmestellen liegt in der Verantwortung des Usl (Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage). Die Probennehmerinnen und Probennehmer legen vor Ort nicht die Probennahmestellen fest, sondern beproben nur, was beauftragt wurde.
- Bei einer orientierenden/systemischen Untersuchung sollten der Warmwasservorlauf, der Warmwasserrücklauf/die Warmwasserzirkulation sowie das Ende jedes Steigstranges untersucht werden. Bei bauähnlichen Steigsträngen kann in einer Gefährdungsanalyse untersucht werden, ob nur ein repräsentativer Teil der Steigstrangenden untersucht werden soll. Es gilt zu beachten, dass an allen notwendigen Probennahmestellen Entnahmearmaturen vorhanden sind.
- Leerstehende Wohnungen sind vom Wassersystem zu trennen. Nach einer Trennung vom Wassersystem würde sich gegebenenfalls ein anderes Steigstrangende ergeben. Erfolgt in leerstehenden Wohnungen keine Trennung vom Wassersystem, muss eine regelmäßige Spülung erfolgen, und die etwaige Position als Steigstrangende würde erhalten bleiben.
- Probenahmen an Duschen sollten vermieden werden.
- Alle Probenahmen einer Untersuchung sollten am gleichen Kalendertag erfolgen. Falls eine Probenahme bei einer Mietpartei/einem Steigstrangende nicht möglich ist, müssen bei einer Nachbeprobung an einem anderen Kalendertag der Warmwasservorlauf und der Warmwasserrücklauf/die Warmwasserzirkulation erneut mitbeprobte werden.

